

GEMEINDE LIMBACH
ORTSTEIL LIMBACH
BETREFF ÄNDERUNG DER 1. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ZUM BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET „HILBERTSFELD II“, ORTSTEIL LIMBACH
IM PARALLELVERFAHREN NACH § 8 ABS. 3 BAUGB

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 10.07.2023 bis 01.09.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	31.08.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Sachgebiet Oberirdische Gewässer • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Flurneueordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister (Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit.) 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	31.08.2023	1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Absatz 1 BauGB. 2. Es bestehen keine weiteren Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Umweltprüfung – Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich (vgl. Nr. 2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung). Den vorgelegten Unterlagen lag ein Umweltbericht bei, der sich grundsätzlich auf die wesentlichen Erkenntnisse und Aussagen der Umweltprüfung und des Umweltberichts zu dem parallel angelauten Verfahren für den Bebauungsplan Hilbertsfeld II" der Gemeinde Limbach stützen kann. In dem vorliegenden Umweltbericht wird unter der Nr. 4. auch aus umweltplanerischer Sicht auf den generellen Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel eingegangen. Für die FNP-Ebene sind somit keine weitergehenden Forderungen zu stellen.	Der Hinweise zum Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der vorliegende Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden insoweit integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt.</p> <p>Die Besonderheiten der vorzufindenden Planungssituation (Weiterführung der Gewerbegebietentwicklung in südliche Richtung) haben Eingang in die Umweltprüfung gefunden und werden im Umweltbericht in Bezug auf die voraussichtlichen Umweltauswirkungen entsprechend beschrieben und behandelt.</p> <p>Der dabei ersichtlich werdende Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von hier aus nach wie vor mitgetragen.</p> <p>Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise zum Umweltbericht und zur Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Vorsorglicher Hinweis: Soweit hierzu noch nicht geschehen, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung berücksichtigt.</p>
			<p>4. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz für das weitere Verfahren.</p> <p>In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung zur FNP-Änderung wird der Klimaschutz u. a. in Nr. 8.3 angesprochen. Die hier aufgeführten Punkte werden als ein Bündel klimabezogener Maßnahmen in dem parallel geführten Bebauungsplan weitergeführt. Darauf kann aus unserer Sicht insoweit Bezug genommen werden.</p>	<p>Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	31.08.2023	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>a.) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der planungsrechtlichen Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach.</p> <p>Nach geltender Rechtslage ist zu dem FNP-Änderungsverfahren an sich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt.</p> <p>Im vorliegenden Fall kann zum Artenschutz aus unserer Sicht ohne weiteres auf den Fachbeitrag Artenschutz für den parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Hilbertsfeld II“ der Gemeinde Limbach zurückgegriffen werden. Die Belange des Artenschutzes werden sowohl in Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung als auch Nr. 3 des Umweltberichts angesprochen und im Ergebnis zutreffend dargestellt.</p> <p>Wie wir in unserer vorausgegangenen Stellungnahme bereits festgestellt haben, wird der zum Bebauungsplanverfahren erstellte Fachbeitrag Artenschutz von uns mitgetragen, sodass für die FNP-Ebene bezüglich der artenschutzrechtlichen Belangen keine weitergehenden Forderungen von unserer Seite zu erheben sind.</p>	Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.
			<p><i>b.) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</i> Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich das Biotop „Feldhecke an der L 615 südlich imbach“, Biotop-Nr. 1-6521-225-0124. Die Feldhecke liegt randlich teilweise im Plangebiet. Zur Sicherung des Biotops in diesem Bereich sind Flächen zum Ausgleich vorgesehen. Aufgrund ausreichender Puffer bleiben damit aus unserer Sicht die Substanz wie auch die ökologische Funktionalität des Heckenbiotops erhalten.</p> <p>Demnach wird hier das förmliche Inaussichtstellen einer Biotop-Ausnahme nicht erforderlich.</p>	Der Hinweis zum Biotopschutz wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>c.) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014</i> Das Plangebiet wird zur Naturpark-Erschließungszone nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 NatParkVO, in der die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht gelten.</p> <p>Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Hierzu sind in den FNP-Unterlagen in Nr. 8.7 der städtebaulichen Begründung entsprechende Ausführungen zum Naturpark enthalten.</p>	Die Hinweise zum Naturpark werden zur Kenntnis genommen.
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen werden zu der FNP-Fortschreibung nicht erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a.) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Der Ausgleich soll dabei durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Was vorliegend gegeben ist. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen sind Hinweise zur Eingriffsregelung in Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung enthalten. Die auf der Bebauungsplanebene im Rahmen des Grünordnerischen Beitrags durchgeführte Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird insbesondere in den Nrn. 3. und 9. des vorliegenden Umweltberichts herangezogen. Zu der Bewertung des Eingriffs wurden in unserer betreffenden Stellungnahme keine Bedenken vorgetragen. Damit kann für die FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf auf der Bebauungsplanebene bewältigen lässt.</p>	<p>Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>b) Fachplan landesweiter Biotopverbund nach 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:</i> Das Plangebiet wird südwestlich nur zu einem minimalen Teil von einem Suchraum des Biotopverbunds „feuchter Standorte“ angeschnitten. In den Verfahrensunterlagen wird im Übrigen sowohl in Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 5 des Umweltberichts auf den Biotopverbund Bezug genommen. Die in der Flächennutzungsplandarstellung vorgesehenen Flächen zum Ausgleich bilden in dem betreffenden Bereich die Grundlage für Pflanzgebote zur Eingrünung des Plangebiets. Hier künftig vorgesehene Maßnahmen werden aus unserer Sicht zur generellen Stärkung des Biotopverbunds und zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild beitragen. Damit sind hierzu auch weiterhin keine zusätzlichen Forderungen von unserer Seite zu stellen.</p>	<p>Die Hinweise zum Biotopverbund werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Zur FNP-Änderung sind keine erheblichen Bedenken vorzutragen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>	<p>31.08.2023</p>	<p>Die Anmerkungen und Hinweise der Fachbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung (Stellungnahme vom 04.04.2023) wurden laut Behandlungsübersicht berücksichtigt. Es wird angeführt, dass ein Baugrundgutachten für das Gesamtgebiet „Hilbertsfeld I“ und „Hilbertsfeld II“ vorliegt. Wir bitten um Übersendung des Gutachtens. Die Stellungnahme der Fachbehörde vom 04.04.2023 ist weiterhin gültig. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Das Gutachten wird der Fachbehörde zur Verfügung gestellt. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 04.04.2023 wurde bereits im gemeinsamen Ausschuss behandelt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	31.08.2023	<u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u> Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des geplanten Vorhabens keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch und der Bodenerosion entgegenzuwirken. Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hingewiesen. Am 01.08.2023 tritt die Mantelverordnung in Kraft. Insbesondere aus der Neufassung der BBodSchV ergeben sich planungs- und ausführungsrelevante Änderungen. Aktuelle Planungen und Maßnahmen sind zu prüfen und anzupassen.	Die Hinweise auf aktuell gültige Gesetze und Verordnungen werden zur Kenntnis genommen. Die Inanspruchnahme der Fläche wurde durch Darlegung des Bedarfs nach gewerblichen Bauflächen ausreichend begründet.
	Landratsamt NOK Straßen	31.08.2023	Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In der Anbauverbotszone dürfen keine Nebengebäude und andere bauliche Anlagen wie z.B. Werbeanlagen errichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren beachtet.
			Bei der Bepflanzung mit Hochstämmen ist von der Fahrbahn ein Mindestabstand von 7,50 m einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten Verfahren beachtet.
	Landratsamt NOK ÖPNV	31.08.2023	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine Anbindung durch den Öffentlichen Personennahverkehr ist über die Bushaltestelle Limbach, Schule gewährleistet (Fußweg ca. 800 Meter). Zu prüfen wäre jedoch eine direkte Anbindung des Gewerbegebiets durch den Öffentlichen Personennahverkehr für Arbeitnehmer und Kunden, je nach Art des Gewerbes und Verlegung der Ortsgrenze. Eine neue Haltestelle an der Muckentaler Straße wäre zu prüfen.	Die Realisierung einer Haltestelle an der Muckentaler Straße betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Limbach eine zusätzliche Haltestelle an der Muckentaler Straße.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	31.08.2023	Zu dem Vorhaben besteht aus Sicht des Fachdienstes Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß der Flurbilanz 2022 befindet sich das geplante Gewerbegebiet im Gebiet der Vorbehaltsflur I. Diese landbauwürdigen Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	31.08.2023	Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 04.04.2023 wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss behandelt.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	30.08.2023	Als Regionalverband bedanken wir uns für die Beteiligung und möchten Ihnen mitteilen, dass wir uns der Stellungnahme der oberen Raumordnungsbehörde vom 28.08.2023 vollumfänglich anschließen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 04.04.2023. Seitdem haben sich keine für uns hierzu erheblichen Änderungen der Planung ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 04.04.2023 wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss behandelt.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	28.08.2023	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir letztmalig mit Schreiben vom 24.03.2023 Stellung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen ergeben, so dass wir inhaltlich bei unseren damaligen Einschätzungen bleiben: Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist das Plangebiet als Regionaler Grünzug sowie als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Nach den einschlägigen regionalplanerischen Vorgaben in den Plansätzen 2.1 sowie 2.2.1 ERP lässt sich eine Besiedlung der fraglichen Fläche mit den genannten Belangen, hierbei handelt es sich um Ziele der Raumordnung, zunächst nicht vereinbaren. Mit Schreiben vom 25.05.2022 wurde durch die höhere Raumordnungsbehörde die zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan sowie Festsetzung eines Gewerbegebietes in einem Bebauungsplan beantragte Zielabweichung vom Regionalen Grünzug sowie vom Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zugelassen. Belange der Raumordnung stehen der vorliegenden Planung somit nicht entgegen. Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, kann auch der vorgetragene Bedarf nachvollzogen werden.	Die Hinweise zur Raumordnung und zur Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	17.07.2023	Bezüglich der oben genannten Änderung 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits weder Einwände oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der Nachbarschaft zur Landesstraße L 615 im Bereich der freien Strecke die Anbaubeschränkungen gem. § 22 StrG zu beachten sind. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	Der Hinweis zur Anbaubeschränkung wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	11.07.2023	Die bereits zu diesem Bereich formulierte Stellungnahme vom 13.03.2023 behält Gültigkeit. Unsere Anliegen wurden im Behandlungsvorschlag ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 13.03.2023 wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss behandelt.
6.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	16.08.2023	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 23-00850 vom 21.03.2023 und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 21.03.2023 wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss behandelt.
7.	Polizeipräsidium Heilbronn	07.07.2023	Die öffentliche Auslage haben wir zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW GmbH	28.07.2023	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TENN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	23.08.2023	Mit Mail vom 30. März 2023/PTI 21-Betrieb, Az. 2023F_16 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		30.03.2023	<i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i>	<i>Der Hinweis zu bestehenden Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
11.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Stadtwerke Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	IHK Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Stadt Mosbach	29.08.2023	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen zur o.g. FNP-Fortschreibung vorbringt.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Stadt Buchen	08.08.2023	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
17.	Gemeinde Elztal	10.07.2023	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen/ Einwände gegen das Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Fahrenbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Mudau	24.07.2023	Seitens der Gemeinde Mudau bestehen keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Änderung der 1. Fortschreibung des FNP zum Bebauungsplan Gewerbegebiet "Hilbertsfeld II" im Ortsteil Limbach.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Seckach	10.07.2023	Zu der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hilbertsfeld II“ im Ortsteil Limbach bestehen seitens der Gemeinde Seckach keine Einwendungen und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Waldbrunn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Limbach – Rechnungsamt	10.07.2023	Das Rechnungsamt der Gemeinde Limbach hat keine Anregungen und stimmen der Planung so zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.